



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

Informationen über die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Staatlichen Übersetzer- und Dolmetscherprüfung

(Stand: November 2025)

Gleichwertigkeit ohne zusätzliche Prüfung:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat in seiner Verordnung vom 21.10.1997 die Tätigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe hinsichtlich der Überprüfung der Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Staatlichen Prüfung geregelt.

Mit der Feststellung der Gleichwertigkeit wird die sprachliche und fachliche Befähigung für eine Zulassung als Urkundenübersetzer oder Gerichtsdolmetscher gemäß Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) erworben, nicht jedoch das Recht auf die Führung der Bezeichnungen nach § 12.5 der Prüfungsordnung.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist je nach Umfang eine Gebühr zwischen 100 € und 200 € festgesetzt.

Die Prüfungsstelle erteilt Ihnen gerne Auskunft per Telefon oder E-Mail.

Gleichwertigkeit durch zusätzliches Ablegen einer Teilprüfung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein großer Teil der Abschlüsse den Anforderungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher nicht genügt.

In einigen Fällen genügt nach § 16.2 der Prüfungsordnung für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Teilprüfung zur Ergänzung der fehlenden Prüfungsteile.

Damit wird die sprachliche und fachliche Befähigung für eine Zulassung als Urkundenübersetzer oder Gerichtsdolmetscher gemäß GDolmG erworben, nicht jedoch das Recht auf die Führung der Bezeichnungen nach § 12.5 der Prüfungsordnung.

Bei der Anmeldung zur Teilprüfung wird die Antragsbearbeitungsgebühr von 50 € fällig. Die Prüfungsgebühr ist je nach Umfang für die Teilprüfung ermäßigt. Die Festsetzung der Prüfungsgebühr erfolgt nach Überprüfung Ihres Antrags.

Die Prüfungsstelle erteilt Ihnen gerne Auskunft per Telefon oder E-Mail.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Staatlichen Übersetzer- und Dolmetscherprüfung gilt für die Behörden und Gerichte Baden-Württembergs. Die anderen Bundesländer sind daran nicht gebunden und haben häufig andere Regelungen.